



## Solidarisches Freiburg / Fribourg-Solidaire

### 1. Richtlinien für das Einreichen von Budgets und Abrechnungen

Die Finanzierungsgesuche der Mitgliedorganisationen von Solidarisches Freiburg müssen diesen Richtlinien entsprechen. Jedes unvollständige Dokument kann an die Mitgliedorganisation zwecks Korrekturen und Ergänzungen zurückgeschickt werden.

#### 1. Budget

- 1.1. Der finanzielle Teil des Gesuchs muss ein Budget nach den Grundsätzen des Modells "Formular für das Einreichen von Budgets" von Solidarisches Freiburg enthalten.
- 1.2. Das Budget muss ein Jahr (12 Monate) umfassen und den betreffenden Zeitraum klar angeben sowie datiert sein. Bei Projekten, die für eine Phase von mehreren Jahren eingereicht werden, muss das Beitragsgesuch auch die Budgets für die Jahre 2 und 3 enthalten.
- 1.3. Das Budget muss in lokaler Währung (oder in US-Dollar oder EUR) und in Schweizer Franken mit Angabe des Wechselkurses ausgeführt sein.
- 1.4. Die budgetierten Beträge müssen dem Projekt entsprechen (Ziele, geplante Aktivitäten). Die vorgesehenen Gesamtsummen für Ausgaben und Einnahmen des Projekts sind ebenfalls anzugeben.
- 1.5. Es ist wichtig, die Betriebskosten von den Investitionskosten sowie die Ausgaben im Norden von den Ausgaben im Süden klar zu unterscheiden.
- 1.6. Die Einnahmen müssen alle vorgesehenen Finanzierungsquellen angeben.
- 1.7. Sollten bestimmte Gründe eine Änderung des Budgets erfordern, muss die Mitgliedorganisation Solidarisches Freiburg unverzüglich informieren und das abgeänderte Budget mit Kommentar vorlegen.
- 1.8. Wenn eine Weiterführung des Projekts beantragt wird, kann das Budget für das neue Jahr den Fortschritten im Projekt angepasst werden. Änderungen von mehr als +/- 10% gegenüber dem ursprünglichen Budget müssen gerechtfertigt werden.

#### 2. Ausgaben, die von Solidarisches Freiburg finanziert werden können

- 2.1. Die direkten Kosten des Projekts, d. h. die Kosten im Zusammenhang mit den Aktivitäten, die einen direkten Beitrag zur Erreichung der Projektziele leisten: Investitionen, Betriebskosten einschliesslich Personalkosten und Abschreibungen, lokale Unteraufträge (Mandate), Unterstützungsmassnahmen und externe / interne Evaluation.
- 2.2. Begleitkosten für das Projekt vor Ort, d. h. Kosten für Follow-up- und Monitoring auf dem Feld (lokale Koordination).
- 2.3. Im Allgemeinen soll vermieden werden, dass Experten von Industrieländern für die in den Projekten benötigten Kompetenzen verpflichtet werden. Wenn Expats unerlässlich sind, können ihre Gehälter in das Budget einbezogen werden. Die Beträge müssen aber begründet werden.
- 2.4. Für Organisationen, deren Besonderheit der Austausch von Personen ist, werden die Kosten für die Freiwilligen (Lebenshaltungskosten, Kosten zur Wiedereingliederung am Ende des Einsatzes, Versicherungen, Reisen usw.) akzeptiert.



## Solidarisches Freiburg / Fribourg-Solidaire

### 1. Richtlinien für das Einreichen von Budgets und Abrechnungen

- 2.5. Die Kosten für technische Studien eines Infrastrukturprojekts oder die Kosten für die Erarbeitung eines Businessplans, einschliesslich der Marktstudie für ein einkommensschaffendes Projekt, werden ebenfalls als direkte Projektkosten anerkannt.
- 2.6. Ein Budgetposten mit dem Titel "Unvorhergesehenes im Süden" wird mit maximal 5% der Gesamtkosten akzeptiert. Die Ausgaben sind in der Abrechnung zu begründen.
- 2.7. Die Verwaltungskosten in der Schweiz (Administrativkosten) können mit maximal 15% des beantragten Betrags veranschlagt werden. Diese Kosten müssen den tatsächlichen Ausgaben entsprechen.
- 2.8. Solidarisches Freiburg verlangt, dass jedes Projekt mindestens 20% Eigenfinanzierung leistet. Das bedeutet, dass der subventionierbare Teil eines Projekts maximal 80% der budgetierten Gesamtkosten des betreffenden Projekts ausmachen kann.
- 2.9. Wenn in der Abrechnung die Differenz zwischen Budget und Rechnung mehr als 10% beträgt, wird mit der Mitgliedorganisation diskutiert und darüber entschieden, ob der überschüssige Betrag zurückerstattet werden muss oder nicht.

### 3. Jahresabschluss

- 3.1. Die Jahres- oder Schlussabrechnung muss dem entsprechenden Tätigkeitsbericht beigefügt sein und dem gleichen Zeitraum entsprechen. Sie muss den betreffenden Zeitraum klar angeben und mit Datum und Unterschrift versehen sein.
- 3.2. Die Abrechnung muss einen Vergleich mit dem ursprünglichen Budget für die Ausgaben und Einnahmen ermöglichen. Darum müssen die Posten des Budgets verwendet werden.
- 3.3. Die Jahresrechnung muss in lokaler Währung (oder in US-Dollar oder EUR) und in Schweizer Franken mit Angabe des Wechselkurses erstellt werden. Kursgewinne oder Kursverluste müssen erwähnt werden.
- 3.4. Erhebliche Unterschiede zwischen Budgets und Abrechnungen (10%) müssen gerechtfertigt werden. Das Fachkomitee wird darüber befinden.

**Verabschiedet vom Vorstand Solidarisches Freiburg am 21. März 2019**